

Dorfordnung v. J. 1585 enthält. Unfre Handschrift ist die älteste, gehört aber offenbar nicht in den Anfang, sondern eher in die Mitte des 16. Jahrh. Schon der Urteibrief ist Copie, und noch vielmehr die daran anhängende Ordnung. Die Orthographie der Hdsch. ist sehr wild und inconsequent.

1. Leutseyle — Läutseile, Läutgarben, welche später in Läutlaibe verwandelt worden — ist die Gebühr, welche die Filialien von der Pfarrei Wachbach dem jeweiligen Mesner und Schulmeister (Knecht nach dem ältesten Ausdruck) zu Wachbach zu entrichten haben. S. darüber die genannte handschriftliche Dorfordnung Art. X. so wie die besondere alte Ordnung des Schulamts (handsch. im Besitz des Herausgebers). 2. Schrank, Einzäunung, Schranken. 3. Pfründe, ein bestimmter Abtrag an die Gemeinde. ver- scheint, vorübergeht, verinnt. 4. Erwüst, erwischt. 5. Pfründ- tag, der festgesetzte Termin. 7. Tchern, Dächern. 9. Auß- wendiger, Auswärtiger. 13. mewbt, mäht. 18. Stüppfeln, Stoppeln. 19. Ehren, Aehren lesen. Sammaten, das gesam- melte Getreide. 22. Leefß, die Weinlese. 24. Haut, haut. Inwendiger, Einheimischer. 28. Laube, Laubholz. Stand- reißer, schon erstarrte Bäumchen. Laiterbaum, Wiesbaum für den Wagen. 32. Meß, Fruchtmaaß, Simrimaaf.

2. Zur Sittengeschichte.

Das Bornehmste und Nützlichste aus den
Rathsprotokollen der

Reichsstadt Hall,

auf hochobrigkeitlichen Befehl von 1478—1609 extrahirt von
Tit. Hr. Jac. Friedr. Müller, qua. Archivario und von
1600—1700 fortgesetzt von

Joh. Lorenz Seiferheld, Archivario.

Unter diesem Titel befindet sich in der Bibliothek des stat. topogr. Bureau's in Stuttgart ein dickleibiges Manuscript in folio, dessen Inhalt nicht nur für die Geschichte von Hall ins Besondere, sondern auch für ganz Franken und Schwaben höchst merkwürdig und namentlich reich an Notizen für die Geschichte des dreißigjäh- rigen Kriegs ist. Es behandelt die innern und äußern Angelegen- heiten, Gewerbe, Handel, Sittlichkeit, das Wohl der Kirche und Schule, so wie die politische Stellung der alten Reichsstadt. Was aber diesen Auszügen aus den Rathsprotokollen ein besonderes Interesse gibt, das ist der praktische Verstand, der aus den meisten

Beschlüssen leuchtet, und die fernige, oft launige Sprache, in welcher sie abgefaßt sind, die zum Glück in diesem Auszug nicht verwischt worden ist.

Wir glauben uns den Dank unserer Leser zu erwerben, wenn wir Einiges aus diesen Rathspratokollen mittheilen.

„Jahr 1498. Die Frau muß bei ihres Mannes concurs abziehen, wie sie der Gürtel begreift; auch ist der Frauen künftiges Vermögen den Gläubigern verfallen.

1509. Im J. 1509 wurde beschlossen, daß, wenn außer der Rathszeit die Fünfer zusammenkommen, sie im Kalten zu ihres Leibes Schaden sitzen müssen, eine Trinkstube zu errichten, und bei einer Maas Wein der gemeinen Stadt Nutzen reiflich zu überlegen, dahin ihre Söhne, um von andern Ausschweifungen abgehalten zu werden, auch der gemeinen Stadt Priesterschaft und andere Rathsfreunde gehen, und mit Bau- und Werkmeistern der Stadt Geschäfte bedacht werden könnten.

1514. Kein Bastard soll hier zum Bürger angenommen werden.

1518. Kein Priester soll Wein vom Zapfen schenken oder für (ver) kaufen einlegen.

1520. Jedoch dürfen sie ihren Pfründ- und anererbten Wein gegen Erlegung des Umgelds aus schenken.

1534. Wurde beschlossen, den Räten und ihren Kindern 12 Kannen Wein zur Hochzeit zu verehren.

1569. Auch der Rathsherrn Stiefkinder sollen die Weinverehrung bekommen.

1571. Ist das Spazierengehen unter der Sonntäglichen Kirche mit 1 Pfd. bestraft worden.

1581. Der Wittber soll sich nicht vor $\frac{1}{4}$ und die Wittbe vor $\frac{1}{2}$ Jahr, wäre sie aber schwanger, nicht vor der Kinbett verheirathen, auch keins dem andern Beiwohnung thun, bis sie zur Kirche gegangen und verkündet.

1605. Pfarrer zu Tüngenthal vieles übersehen. Man hat ihm ein Teutsch gesetzt. — 1606. Pfarrer Eberhard zu Tüngenthal wurde seines unpriesterlichen Wesens halber von G. Rath bestraft.

1602. Die Wirthe sollen keinem Bürger und Unterthanen über 2 fl. borgen.

1608. Schon damals war das Zusammenlegen der Knechte und Mägde mit 4 fl. gestraft.

1609. Ein schnackisches Conclusum. Wenn der Schultheiß, Schulmeister üben Kocher, sich noch einmal bezechet, und so in die Kirche kommt, will man die Stadtknecht hinüber schicken, ihne hinüber bücken und sollen die Schulkinder ihme einen starken Produkt abstreichen.

1610. Die Medici sollen so oft nicht aus reuten und ihre Besoldung besser verdienen. Dieser Fürhalt wurde ihnen von den Fünfern auf Befehl E. Rath's gemacht.

Man befiehlt den Stadtknechten, uff die Juden ihr Uffacht zu haben und, da sie kein Geleit, sie zu plündern.

1613. Dem Schultheissen zu Ilzhofen einen guten Silz zu schreiben, um daß er die Fuhrleut, so unter der Predigt hinein fahren, und oben nicht hinaus lassen wöll, bis die Kirch aus.

1614. Herr M. J. J. Parsimonius, Prediger, beschwert sich, daß er nicht zum Decano und Procurator capituli erwählt worden, sey ihm despectirlich, indeme schon 1513 das Decanat der Prædicatur anhängig gewesen. Bitt um Addition der Besoldung. — Man addirt ihm 30 fl. zu seiner Besoldung, daß er also 320 fl. Geld haben soll.

1615. Der Schulmeister zu S. Katherina verlangt 2 fl. 28 fr. Schulgeld vor arme Kinder. Man verehrt ihm 2 fl., will er hinfort Kinder nehmen, solle er sehen, wie er bezahlt werde.

1616. Apollonia Bühlerin von Zimmern, um daß sie vor 6 Jahren ihr von Simon Webern ein Kind anbefehlen lassen, wird gestraft um 4 fl. und der abwesend Weber um 24 fl.

Lienhard der Stadtknecht, um daß er wider Herkommen von 3 von Adel, denen man zum Adler den Wein verehret, 20 Bagen Verehrung angenommen und dazu noch einen Trunk begehrt, wird ins Narrenhaus gesetzt.

1617. Lienhardt der Stadtknecht, der sich während des Rath's zur Traube gesetzt, wird ins Narrenhaus gesetzt.

1619. Ludwig Scherr, der unter der Vesper gespielt, setzt man ins Narrenhaus.

1620. Weil Korbmann zu Gfartshausen an dem Tag, da er zum Nachtmahl gegangen, gespielt, so setzt man ihn 2 Tage lang in Thurn, und Hans Keller von Ilzhofen, der mit ihm gespielt, wird gestraft um 4 fl.

1621. Wenn Eheleute uneinig waren, und sie deswegen, weil beide gefehlt, eingesetzt wurden, so gab man ihnen nur einen Löffel.

Das Württembergische Schreiben, das Mansfeldische Wesen

betreffend, ist abgelesen worden; der Inhalt dessen ist aber so viel als nichts.

1622. Der Kropfend Bettelvogt soll seines Unfleißes, absonderlich aber des abscheulichen Kropfes, der findenden Weiber wegen, abgeschafft werden.

1623. Die Gemeinde Geißlingen war 16000 fl. schuldig; sie wollte noch mehr an Wein für die Soldaten aufborgen; weil man aber besorgte, das ganze Dorf sey nicht so viel werth, so wurde es ihnen abgeschlagen.

1628. Denen Herrn Geistlichen sagen zu lassen, sich in ihren Predigten mit Anzug des Papstes so viel als möglich zu verschonen, weil Obrist Kronberger sich vernehmen lassen, da er wissen sollt, daß es auf ihn gemeint, daß er es an seine Majestät wollt gelangen lassen. Was daraus entstünde, sey leicht zu erachten. Auch Præceptoren und Cantoren zu sagen, sich der Gesang halber auch behutsam zu halten.

1624. Michael Rigler, um daß ihme aus Ungeduld ein Fluch heraus gefahren, ist gestraft worden um 2 fl.

1644. Die Salaria der Schullehrer waren folgende: Rectori 200 fl. und 15 fl. Holzgeld *); Herrn Feyerabend 150 fl.; Heldenbucher 80 fl. und Hiller 70 fl.; dem Riedinger aber wegen der Knabenschule 60 fl. Alle bekommen ihre vorher gehaltenen Früchte.

1647. Herrn Stadtleutenant Pfisterer läßt C. Rath seine ungeschliffene Latinität und übliche Barbarismos verweisen — soll bei dem Deutschen bleiben, weil es ihme schimpflich und C. Rath disrespectirlich.

1652. Schenk Wilhelm Ludwig und Otto Heinrich kamen von Limpurg nach Bollberg und invitirten sich bei dasigem Vogt Rieneg. Nach dem Essen hießen sie C. C. Rath allhier wegen eines verweigerten Vogelherds „Flegel,“ und tranken dem Vogt die Gesundheit zu: der Flegel von Hall! Vogt nahm solche nicht an, und retournirte die Injurie his verbis: Es können auch gebohrne Herrn Flegel seyn; und als sie nicht aufhören wollten, zu rumoren, so rief er zum Schein nach Musquetiren, um sie zu arretiren. Der Graf von Hohenlohe, der auch dabei war, theidigte endlich den Streit, so daß die Schenken friedlich von Bollberg wegritten. C. C. Rath aber war damit nicht zufrieden. So daß endlich beede Schenken von Limpurg, Wilhelm Ludwig

*) Im J. 1621 kostete das Buchenholz 2 fl. 6 Bazen.

und Otto Heinrich, ihren Secretarium Capitaine Stein nach Hall schickten. Dieser meldete in sitzendem Geheimenrath: demnach verwichene Zeit etwas ungleiche, etwas unmanierliche, daher von Thro Erbarkeit übel uffgenommene Reden zu Bellberg und anderswo gefallen, als hätten Thro Gnaden nicht unterlassen wollen, E. E. Rath nachbarlich zu ersuchen, um Fortpflanzung und Erhaltung guten nachbarlichen Verständnisses, derselben nicht mehr zu gedenken, sondern dem Rausch, darinnen sie aus Unbedachtsamkeit ausgossen worden, beizumessen, um so viel mehr, weil in jüngstem Schreiben der Fehler erkannt und bereut worden. Als ist dieß Anbringen von den Hr. Hr. Geheimen vor bekant angenommen und verlassen worden, diese Injurien Sache nicht mehr zu urgiren, sondern als ein nunmehr verglichen und uffgehabt Werk also ersitzen zu lassen, weil sonderlich von Seite E. E. Raths die Gegen Nothdurft durch Rechts erlaubte Retorsion mündlich und schriftlich beobachtet worden.

1655. Als die lateinische Schule zu einem Gymnasio erhoben worden, übernahm Herr Rector Seiß zu lehren neben der obersten Klafß Introductionem generalem Philosophiæ, Politicas, Jus publicum, Astronomiam, Methaphysicam, Synopsis historiarum et Acta Apostolorum; Herr Conrector Schübelin Geographiam, Arithmeticam, Ethicam, Curtium et exercitia oratoria: Herr Prediger die Quæstiones theologicas; Herr D. Schragmüller die Institutiones juris und Herr D. Burckhard physicam.

1656. Der Hurerei mit mehrerem Ernst zu steuern, vor die Weiber einen Lasterstein aufzurichten, denen selben die Geigen anzulegen, die Mannsbilder aber ad opus publicum zu condemniren, nach Gestalt der Sache, zu relegiren, an Pranger zu stellen und noch schärfer verfahren pro qualitate delicti.

Wegen des Jagens und Hezens des Junker Morsteins läßt man auf weiteres contraveniren sich bei ihm pfänden, so gut man kann, ihn in Arrest nehmen, und so oft er einen Hasen schießt, einen Ochsen davor abholen.

Bei Hochzeiten ist das Gläser brechen und Einschieben alles Ernstes verboten.

1657. Herr Hirsch, Judæus promotus, Doctor Medicinæ, erhält von E. Rath die Erlaubniß, wegen seiner vortrefflichen Experiencz und Kunst im ganzen Land zollfrei zu passiren. Wider dieses privilegium setzten sich alle Geistlichen mit der größten

Vehemenz, sagende, es wäre besser, mit Christo gestorben, als per
Iudendoctor mit dem Teufel gesund werden.

1660. Herr Senator N. wird von seinem Schwager M.
eines adulterii et incestus mit seinem Weibe beschuldigt, daher
das Conclusum:

E. Rath läßt den N. auf die Rathswahl zwar wieder ein-
biten, und niedersitzen heißen, doch vorher bedeuten, sich prop-
ter scandalum der Rathsvisitation, wenn ihme schon eingeboten
werde, bis zum Austrage zu äußern, und seine Purgations-
schrift zu fördern. Acta sollen dann auf eine Universität ge-
schickt werden.

In dieser Sache wurden Zeugen verhört, aber wegen des
delicti Nichts auf N. außer ein bloßer Verdacht, der ihn etwas
gravire, gebracht. Er wurde deswegen vor die Schranken gestellt,
und ihme solches von Dr. Sch. . . . scharf verwiesen.

Und weil bei dieser Untersuchung (adulterii) herauskam,
daß des M. . . Weib ad evitationem prolis semen subduxirt,
so wurde mit den Herrn Geistlichen die Frage communicirt, ob das
Weib wegen solcher Unthat öffentlich zu strafen, oder ob der Ma-
gistrat, um Verhütung Aergernisses und damit diese schwere Sünde
nicht weiter einreisse, salua conscientia ihrer verschonen könnte?
Da dann concludirt wurde, daß es besser, ihrer mit öffentlicher
Straf zu schonen, und ihr das begangene Unrecht in privato scharf
zu verweisen, und das um Verhütung Aergernisses und damit dieß
peccatum mutum als principium Sodomiae nicht mehreres aus-
breche. Zumal die Culpa subtractionis mehr des Mannes als
des Weibes, die mehreres appetire als recusare, bei welcher auch
solche Einwilligung eher permissio invita als spontanea, indem
sie pars debilior.

Rector Gymnasii et Præceptores sollen keine neuen Bücher
mehr machen ohne Licenz E. E. Rath's; gehe viel Zeit weg.

1663. Pfarrer Hermann zu Hohnhard hält einer Frau von
Waldbuch, weil der Thaler vor die studirte Predigt nicht gleich da
war, keine Leichenpredigt.

1664. Um desto besser in seinem Gesuch puncto moderationis
Matriculæ (auf dem Reichstag) fortzukommen, verspricht Herr
Stadtpfarrer Seiserheld an dreien Orten 8 Faß Neckarwein, welches
E. E. Rath approbirt.

1665. Dem morgenigen Hochzeiter Konrad Horlacher, weil

er alt und baufällig, wird erlaubt, sich morgen im Haus einsegnen zu lassen.

Es soll kein Jud eine Kammer (Wohnung) mehr allhier haben, von 100 fl. mehr nicht als 8, höchstens 10 fl. erlaubt sein, Zins zu nehmen; unter dem Thor soll jeder, so oft sie hineingehen, 5 Bazen, und so lange sie hierinnen seyn, alle Stund 2 fr., und dem, der mitgeht, auch 1 fr. geben, und nichts hinaustragen, ohne besichtigt.

1667. Herr Bauschreiber soll oben auf dem Rathhaus einen priesterlichen Gehorsam (carcer) verfertigen lassen, damit man auf begebenden Fall geistliche Personen coerciren möge. Ohnangesehen die Herrn Geistliche sich dargegen beschweren, soll doch mit dem Bau fortgefahren werden, aber eben nicht zu dem Ende allein, daß nur geistliche verbrechende Personen, sondern auch andere honestioris conditionis und die eben nicht sogleich in die Thürme zu verweisen, darinnen verwahrt, keineswegs aber der Name Bibel gegeben werden soll.

1668. Jeder Herr, der in Rath gewählt wird, soll das erste Quartal seiner Rathsbefoldung zurücklassen, damit von solchem Geld nach und nach silberne Becher auf die sogenante Trinkstube verschafft werden mögen.

1669. Ob osculum luxuriosum, so Jud Marx von Steinbach einer Christin, des Mich. Heinlins Weib zu Hessenthal gegeben, wird ihm Relegation aus Stadt und Land angekündet. Als aber der Jud um eine Geldstrafe bat, auch Intercessionales vom Herrn Dechanten in Romburg, Faust von Stromberg, so wird der Jud letzterer halben um 50 Rthlr. gestraft, deswegen sich auch Dechant und Capitel bedanken.

Die Junker Wolf Eberhard Adlerische Replic propter injuriarum ca Rosenwirth Weller hatte folgenden Titel: Frisch bezogene Wahrheitsgeigen, die ein recht gestimmte Consonanz auribus veritatis odiosis Wellero eine übel verdrüßliche dissonanz, dieß ist demüthige Gegenbeantwortung Wellerisch übel eingerichtet, eitel vermeinter Confutation über jüngst sein Adlers in Pleno producirte rechte wahrhaft gerechte und darin satt krafft habende gravamina.

J. G. Seybold (Præceptor) werden wegen dedicirter zweiten Aufslag seines Compendii Grammatices 20 Rthlr. verehrt, mit angehenktem monito, G. G. Rath mit ferneren dedicationen zu verschonen.

1672. Der Stadtmajor soll mit den Burgern beim Exer-

ciren nicht soldatisch verfahren, sondern sie mit manier tractiren, damit nicht von einem und andern wider ihn exorbitirt werde.

Weil der Kanzlist Horlacher, der dem Ruggericht zu Böhlingerweiler nomine civitatis beywohnte, über Nacht sammt dem Pferd zu Bubenurbis 17 fr. verzehrte, so wurde ihm wegen dieser großen Zech ein Verweis gegeben.

1676. Herrn Præceptores sollen wiederum auf Comœdien bedacht seyn, weil keine actiones und manier mehr in den Scholaren.

1679. Wegen Gotteslästern wird J. Dimler, Grundübel genannt, auf den Pranger gestellt, mit einem Zettel Inhalts „Sakramentslästerer“ auf dem Hut und eine Ruthen in die Hand; bei Heruntergehen wird ihm die Zunge etwas aus dem Mund gezogen, dann ein Paar Maulschellen gegeben und nach bezahlten Unkosten mit seiner Mutter aus Stadt und Land ewig verwiesen.

Stuttgart.

Prof. Holz.

3. Aeltere Urkunden.

Die Aschhauser Urkunde

v. J. 1194. aus dem Original mitgetheilt

von **Ottmar Schönhuth.**

IN NOMINE SANCTE ET INDIVIDUE TRINITATIS Heinricvs dei gratia Wirceburgensis ecclesie episcopus Diuine dispensationis gratia in episcopalis officii regimine constituti eam commisse nobis amministrationi sollicitudinem ac uigilantiam tenemur impendere, ut cum uenerit quod nos in uineam suam denario diurno conduxit. per consummati laboris opere eterne retributionis mercedem adipisci ualeamus. Quamquam cum ecclesiis nostro presulatus subiectis parum adhuc contulerimus ad salutem, tamen proficere speramus si ab aliis collata nostre auctoritatis munimine roboramus. Notum ergo sit etati presentium et posteritati future: quod Cunradus de Aschehusen libere conditionis homo. curtim suam in Gummersdorf cum omnibus attinentiis eius hoc est cum agris pratibus siluis decursibus